

25 -01- 1995



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

27.103/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Minister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 9. November 1995 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine deswegen gegen das Ministerium der Landwirtschaft erhobene Klage untersucht, weil es einem deutschsprachigen Einwohner des deutschsprachigen Gebietes ein vollständig französisch abgefaßtes, auszufüllendes Formular zugeschickt hat.

Auf die Auskunftsanfragen der SKSK antworteten Sie am 6. September 1995 folgendes:

"...in der wallonischen Region übernimmt die praktische Ausführung des Kampfes gegen die Varroase die "Union des Fédérations provinciales d'apiculture en Wallonie" (UFPAW - Vereinigung der provinziellen Bienenzuchtverbände in Wallonien). Hierbei handelt es sich unter anderen um den Druck, das Verschicken und die Sammlung der zusammen mit der periodisch erscheinenden "Revue de la Belgique apicole" verteilten Formulare. Bis zum heutigen Tag sind diese Formulare nicht in Deutsch vorrätig. Für die nächste Kampagne wird die UFPAW aufgefordert, das Nötige zu tun."

Aus Ihrer Antwort geht hervor, daß in der wallonischen Region die praktische Ausführung des Kampfes gegen die Varroase die "Union des Fédérations provinciales d'apiculture en Wallonie" (UFPAW) übernimmt.

Die UFPAW ist somit als Konzessionsnehmerin eines öffentlichen Dienstes i.S.v. Artikel 1 § 1 Ziffer 2 der durch königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) zu betrachten.

Die UFPAW mit Sitz in Huy ist demzufolge als regionale Dienststelle anzusehen, deren Tätigkeitsbereich sich i.S.v. Artikel 36 § 1 KSG auf Gemeinden mehrerer Sprachgebiete ausschließlich der Hauptstadt Brüssel erstreckt, und deren Sitz weder in einer Malmedyer Gemeinde noch in einer Gemeinde des deutschsprachigen Gebietes liegt.

Hinsichtlich für die Öffentlichkeit bestimmter Formulare verweist Artikel 36 § 1 Abs. 3 KSG auf Artikel 34 § 1 derselben Gesetze.

Laut Artikel 34 § 1 Abs. 3 verfaßt eine so definierte Dienststelle die unmittelbar an die Öffentlichkeit ausgehändigten Formulare in der oder den Sprachen, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der sie ihren Sitz hat, vorgeschrieben sind. Befindet sich jedoch eine regionale Dienststelle in einer Gemeinde ohne besondere Sprachenregelung, so genießt die Öffentlichkeit der in diesem Bezirk gelegenen Gemeinden, für die eine andere Sprachenregelung oder eine besondere Sprachenregelung gilt, hinsichtlich der unmittelbar ausgehändigten Formulare die gleichen Rechte wie die, die ihr in den besagten Gemeinden zuerkannt werden (Artikel 36 § 1 Abs. 3 KSG). Gemäß Artikel 11 § 2 KSG werden für die Öffentlichkeit bestimmte Formulare in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes französisch und deutsch abgefaßt.

Somit mußten Formulare für das deutschsprachige Gebiet in deutscher und französischer Sprache abgefaßt werden.

Daher erklärt die SKSK die Klage für zulässig und begründet. Sie nimmt jedoch amtlich zur Kenntnis, daß das Nötige anläßlich der kommenden Kampagne getan sein wird.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht dem Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Der Vorsitzende,

